

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 4 (1906-1907)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Rat- und Auskunfterteilung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

behörden wird als ein im allgemeinen glatter und wohlbefriedigender bezeichnet. Als Kuriosum mag auch hier ein in dem Bericht angeführter Satz aus einem abweisenden Refusentscheid der Armen-  
direktion eines Nachbarkantons Erwähnung finden: „Auffallend erscheint es für alle Fälle, daß seitens  
der örtlichen Armenbehörde nichts geleistet wird. Wie sollte da eine entfernt wohnende Behörde (die  
aber doch nach dem Bürgerprinzip allein gesetzlich zuständig ist!) eingreifen?“ w.

### Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

**Armenpflege G.** Ist eine Armenpflege pflichtig, für den von einem ihrer Versorgten ge-  
leisteten Schaden aufzukommen? (Vergl. „Armenpfleger“ Nr. 8, Frage Nr. 5.) Dazu erhalten wir  
noch folgende zwei in ähnlichen Fällen ergangene Entscheide:

1. Ein 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jähriger Knabe (im Kanton Solothurn) warf mit einer Steinschleuder einem  
andern einen Stein ins Auge. Das Bundesgericht wies im Jahre 1898 die Klage des Geschädigten  
ab und erklärte, besondere Umstände, welche eine spezielle Aufsicht der zur Beaufsichtigung ver-  
pflichteten Person hinsichtlich des Besitzes einer Steinschleuder erfordert hätte, seien nicht vorgelegen,  
sie habe keine besondere Veranlassung gehabt, sich davon zu vergewissern, daß die Knaben keine  
Steinschleudern mit sich führen, man könne nicht sagen, daß sie die übliche und durch die Umstände  
gebotene Vorsicht in der Beaufsichtigung des Knaben (§ 61 des Obligationenrechtes) veräümt habe.  
— Hierbei handelte es sich keineswegs um eine Armenpflege oder sonstige Behörde, sondern um die  
die häusliche Aufsicht über den Knaben führende Person, und doch erfolgte keine Verurteilung.

2. Ein von der Armenpflege Zürich bei A. B. in B. versorgter 12 jähriger Knabe C. G.  
schuß in Abwesenheit seiner Pflegeeltern mit der Armbrust nach der Scheibe. Ein seitwärts ab-  
sprallender Pfeil sprang dem 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährigen Knaben H. M. ins Auge und verletzte es so, daß es ver-  
loren ging. Der Vater des Verunglückten verlangte nun von dem Pflegevater eine Entschädigung  
von Fr. 2000. Die Armenpflege Zürich lehnte jede Entschädigungsforderung für den durch C. G.  
veranlaßten Unglücksfall in der bestimmten Meinung ab, daß die Aufsicht der Minderjährigen nicht  
bei dem Pflegevater G., sondern bei dem Kläger M. mangelhaft war. Der unglückliche Schütze  
C. G. sah den seitwärts gegen die Scheibe sich bewegenden H. M. gar nicht, dieser wurde übrigens  
von dem Schützen nicht direkt getroffen, sondern der von der Scheibe seitwärts gegen die An-  
näherungsrichtung des Knaben M. abspringende Pfeil schlug ihm ins Gesicht. Das Bezirks-  
gericht B. entschied wie folgt: 1. die Klage gegenüber den Eheleuten B. (Pflegeeltern) wird ab-  
gewiesen; 2. der Beklagte C. G. ist verpflichtet an den Kläger M. Fr. 2000 zu bezahlen; 3. die  
Staatsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 40, die übrigen Kosten betragen Fr. 91; 4. die Kosten werden  
dem C. G. auferlegt; 5. derselbe hat den Kläger prozessualisch mit Fr. 60. zu entschädigen; 6. den  
Beklagten B. wird eine Entschädigung nicht zugesprochen. Das Obergericht, an das appelliert  
wurde, verurteilte den Pflegevater B. zur Zahlung einer Entschädigung von Fr. 400 an den Vater  
des geschädigten Knaben, überdies hatte er für Umtriebe und Prozeßkosten im ganzen noch ca.  
Fr. 300 zu bezahlen. Mit Rücksicht auf den solchergestalt schwer geschädigten Kostgeber G. beschloß  
die Armenpflege Zürich, ohne jegliche Verpflichtung allerdings, unter ausdrücklicher Ablehnung jeder  
Verantwortlichkeit für den entstandenen Unfall, dem B. an die Prozeß- und Entschädigungskosten  
einen Beitrag von Fr. 200 auszurichten.

### Inserate:

Zu baldigem Eintritt ein junges, braves,  
arbeitsames Mädchen, nur mit guten  
Referenzen, in gute Privatfamilie gesucht.  
Gelegenheit sämtliche Hausgeschäfte und  
das Kochen zu erlernen. [184]

**Boßhardt,**  
Weinbergstraße 131, Zürich IV.

#### Schneider-Lehrling.

Intelligenter, rechtschaffener Knabe kann  
sodort oder später unter günstigen Be-  
dingungen in die Lehre treten bei  
**Aud. Bühler,** Schneidermeister,  
130] **Kilchberg** bei Zürich.

#### Platzgesuch.

Für eine 58 jährige Frau, die durch  
Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit etwas  
gehemmt ist, immerhin noch leichtere Haus-  
arbeiten verrichten kann, wird ein Platz  
gesucht. Gest. Offerten an die amtliche  
Armenpflege Löß. [129]

#### Gesucht

in eine christliche Bauernfamilie ein der  
Schule entlassenes Mädchen. Gute Ge-  
legenheit, französisch zu lernen, und ent-  
sprechende Belohnung. Sich zu wenden an  
181] **J. Morand, Alle** bei Bruntrut.



Ein Knabe rechtschaffener Eltern könnte  
unter günstigen Bedingungen die **Brot-  
und Feinbäckerei** gründlich erlernen bei  
tüchtigem Meister. Sonntags wird nicht  
gearbeitet. Eintritt nach Belieben.

**Karl Weishofer,**  
Brot- und Feinbäckerei, Patisserie,  
132] **Rämelfinsplatz 2, Basel.**

